

S a t z u n g

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Das Landratsamt des Niederschles.Oberlausitzkreises hat mit Bescheid vom ~~10.07.1996~~ die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des ~~Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vom 09.05.96~~ genehmigt.

Kostensatzung

Aufgrund von § 6 Abs.1 SächsKommZG vom 19.August 1993 (GVBl S.815, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 04. 1994 GVBl S. 773) in Verbindung mit § 4 Sächsische Gemeindeordnung vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301) zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes über Sächs.Anstalt für kommunale Datenverarbeitung v. 15. 07. 1994 (GVBl S. 1433) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) hat die ~~Verbandsversammlung am 09.05.1996~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

Der ~~Verwaltungsverband~~ erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten ~~Verwaltungsgebühren~~ und Auslagen (Kosten).

§ 2

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden ~~Verwaltungsverfahren~~ derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf DM bis fünfzigtausend DM erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.
Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6
Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen
2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren

für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,

3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7
Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO

Hinweis: nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende den Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verwaltungsverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist, jedermann diese Verletzung geltend machen.

Horka, 13.08.1996


Ernst

Verbandsvorsitzender



K o s t e n v e r z e i c h n i s

Anlage zu § 3 der Kostensatzung des
Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vom 13.08.1996.

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr DM/% des Gegenstandswertes
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 100,00 DM
2	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 1.000,00 DM
3	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 DM
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 500,00 DM
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1.	Amtliche Beglaubigung v. Unterschriften, Handzeichen u. Siegeln	5,00 bis 250,00 DM
5.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	1,00 DM je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5, ist die Erteilung d. Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1 je angefangene Seite, mindestens 5
6	Bescheinigungen	
6.1.	Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/z.B. Bürger d. Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 100,00 DM

6.2.	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	gebührenfrei
7	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 1.000,00 DM Wert	2% des Wertes, mindestens jedoch 5,00 DM
7.2	bei Sachen über 1.000,00 DM Wert	2 % von 1.000,00 DM u. 1 % d. Mehrwertes
7.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch d. Unterbringungskosten
8.	Schreibgebühren	
	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen v. öffentl. Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	
8.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher u. sorbischer Sprache abgefaßt sind	10,00 DM
8.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	20,00 DM
8.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,00 DM
8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	

8.2.1	Bei einem Format bis zur DIN A 4 für die erste Seite	1,50 DM
	für jede weitere Seite	1,00 DM
8.2.2	Bei einem größeren Format für die erste Seite	2,50 DM
	für jede weitere Seite	2,00 DM
8.3.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	
	je angefangene Seite Seite	15,00 DM
9	Amtshandlungen im Vollstreckungsver- fahren bei öffentlich-rechtlichen For- derungen in Selbstverwaltungsangelegen- heiten	
9.1	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	5,00 bis 50,00 DM
9.2	Pfändung gem. §§ 14,15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr ge- mäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
9.3	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVGi.V mit § 327 AO	2,5fache Pfändungs- gebühr unter Beach- tung d. § 21 GVKostG
9.4	Androhung von Zwangsmitteln ge- mäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt ver- bunden sind, durch den die Hand- lung, Duldung o. Unterlassung auf- gegeben wird	5,00 bis 100,00 DM
9.5	Festsetzung v. Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 b. 2.000,00 DM
9.6	Anwendung der Zwangsmittel Er- satzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 o. 25 SächsVwVG	50,00 b. 2.000,00 DM
9.7	Entscheidung über unzulässige o. unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch be- treffen	

9.7.1 Bei Geldansprüchen

1/2 der Gebühr nach
Nr. 9.2, mind. jedoch
10,00 DM

9.7.2 Sonstiges

10,00 bis 200,00 DM